



Grand Conseil
Commission de gestion

Grosser Rat
Geschäftsprüfungskommission

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES GROSSEN RATES



Bericht zum

Geomatikdossier LN-Vorhaben

Junisession 2014



Commission de gestion
Geschäftsprüfungskommission

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG	4
2. DEFINITIONEN	5
3. BEHANDLUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN IM WALLIS, ALLGEMEINES	6
4. FINANZIELLE ASPEKTE	9
5. SCHLUSSFOLGERUNGEN	13
6. EMPFEHLUNGEN.....	14

* * *

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus

Narcisse Crettenand, Präsident,

Philipp Matthias Bregy, Vizepräsident,

Marianne Maret, Berichterstatterin

Sonia Z'graggen

Ludovic Cipolla

Didier Fournier

Stéphane Ganzer

Marcel Gaspoz

Eric Jacquod

Sidney Kamerzin

Urs Kuonen

Jean-Pierre Penon

Georges Schnydrig

unterbreitet Ihnen nachstehend ihren Bericht, den sie im Sinne von Art. 44 des Reglements des Grossen Rates sowie gestützt auf das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) und das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons (FHG) erarbeitet hat.

1. Einleitung

1.1. Mandat

Bezüglich des Geomatikdienstes wurden verschiedene parlamentarische Interventionen (Anfragen, Fragen für die Fragestunde) eingebracht.

Die GPK befasste sich mit diesem Dossier 2009, sodann 2011.

Am Ende der Legislaturperiode 2009-2013 wurde dem Parlament kein Bericht vorgelegt. In der GPK-Legislaturperiode 2013-2017 wurde eine erneute Behandlung dieses Dossiers gestartet.

In diesen Bericht wurden bestimmte Bestandteile aus früheren Untersuchungen übernommen.

1.2. Methodik

Die DEET-Delegation hat die folgende Vorgangsweise gewählt, welche von der GPK genehmigt wurde:

- Informationen an den Abteilungsleiter.
- Übernahme bestimmter Informationen von der vorherigen Delegation und aus dem Expertenbericht (Hr. Jakob Rusterholz & Hr. Francis Grin) über die Lose 5 bis 9 der LN vom 24.02.2009.
- Anhörung des Leiters des Dienstes und des Kantonalen Geometers.
- Bei Fachleuten eingeholte Auskünfte

1.3. Gesetzliche Grundlagen bezüglich Vermessung

Die amtliche Vermessung wird geregelt durch die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (Stand 1. Juli 2008).

Sie bezieht sich zudem auf die Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 (Stand 1. Juli 2008), auf das Gesetz vom 16. November 1994 über die amtliche Vermessung, ersetzt durch das Gesetz über die amtliche Vermessung und die geographische Information vom 16. März 2006, sowie die zugehörige Verordnung vom 29. Juni 2006.

1.4 Definition und Verantwortlichkeiten

Als amtliche Vermessung im Sinne von Art. 950 ZGB gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuchs vom Kanton genehmigten und vom Bund anerkannten Vermessungen.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion ist die Fachstelle des Bundes. Ihr obliegen die Oberleitung und die Oberaufsicht über sämtliche Belange der amtlichen Vermessung.

Der Kanton ist zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung.

Die Vergabe von Arbeiten, wie der Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung, periodischen Nachführung und provisorischen Numerisierung, erfolgt nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

2. Definitionen

2.1 Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN)

Unter der Bezeichnung LN betreibt das Bundesamt für Landestopografie im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft ein Vorhaben zur Nachführung von landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der Basis von amtlichen Vermessungen.

2.2 LN Ersterhebung

Eine Ersterhebung besteht in der Erhebung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in Regionen, die über keine definitiv anerkannte amtliche Vermessung verfügen, und in Regionen, auf die der Artikel 51, Absatz 3 und 4, der Bundesverordnung über die amtliche Vermessung (Gesetz über die amtliche Vermessung und geografische Information vom 16. März 2006) abzielt.

2.3 LN Erneuerung

Art. 37 der TVAV (Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung) fixiert die folgenden Grundsätze für die Erneuerung:

- 2.3.1 Die Erneuerung dient dazu, aus definitiv anerkannten Vermessungen alter Ordnung die Bestandteile der amtlichen Vermessung neuer Ordnung zu erstellen.
- 2.3.2 Es sind alle brauchbaren Bestandteile der Vermessung alter Ordnung beizuziehen und zu verwenden und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen und zu aktualisieren.
- 2.3.3 Die Bestimmungen über Definitionen und Detaillierungsgrad (Art. 10 bis 23 TVAV) sowie über die Genauigkeit und Zuverlässigkeit (Art. 27 bis 36 TVAV) sind unter Vorbehalt der Artikel 38 bis 41 (TVAV) einzuhalten.

2.4 LN Vermarkung

Die Vermarkung umfasst die Bestimmung der Grenzen und die Anbringung der Grenzzeichen. Das nachfolgend beschriebene vereinfachte Verfahren gilt nicht für Bauzonen.

Zur Festlegung der Grenzen der amtlichen Vermessung (AV) benötigen wir die Mithilfe der Eigentümer. Diese müssen die alten Grenzen freilegen. Nicht abgesteckte Grenzpunkte werden grundsätzlich nicht erneuert. In Abschnitten, in denen die abgesteckten Grenzpunkte nicht ausreichen, um eine zufriedenstellende Genauigkeit bei der Anpassung der alten Pläne zu erzielen, ist eine Rekonstruktion von alten Punkten vorzunehmen. Für die Anpassung benötigt man pro Plan circa dreissig gut verteilte Punkte.

Angesichts der starken Zerstückelung der Bodenflächen, der hohen Vermarkungskosten und des geringen Bodenwertes wird auf der Grundlage von Art. 17 Absatz 2 VAV (Verordnung über die amtliche Vermessung) auf die Anbringung von dauerhaften Grenzzeichen verzichtet. Die freigelegten Grenzpunkte werden mithilfe eines Holzpflöcks kenntlich gemacht.

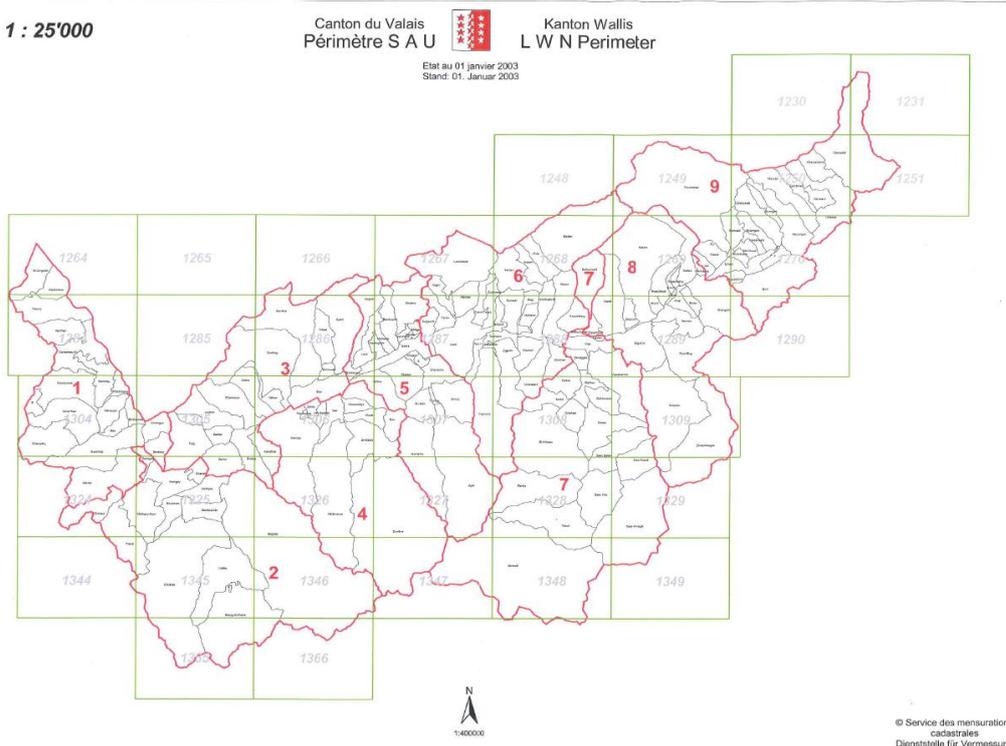
Die veranschlagten Kosten werden vom Bund, dem Kanton und den Gemeinden getragen. Die Subventionsraten hängen von der Beitragszone ab und 2003 auch von der Finanzkraft der Gemeinden. Nicht veranschlagte Kosten sind unter den betroffenen Eigentümern aufzuteilen.

3. Behandlung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Wallis, Allgemeines

Im Kanton Wallis waren 2003 nur 57% seiner Fläche amtlich vermessen. Aus diesem Grund wurde ein umfangreiches Projekt zur Vermessung der landwirtschaftlichen Nutzflächen gestartet. Neben der erstmaligen Bestandsaufnahme in der landwirtschaftlichen Zone ging es auch darum, eine Numerisierung der bereits bestehenden halb-grafischen bzw. halb-numerischen Vermessungen in Angriff zu nehmen. Geplant war ein Abschluss der Arbeiten Ende 2007.

Zu diesem Zweck schrieb der Kanton 9 Vermessungslose mit 105 Ersterhebungen, 55 Erneuerungen und 104 Vermarkungen öffentlich aus.

No. 1 : 25'000



27.01.2003
E. Fux

© Service des mensurations
cadastrales
Dienststelle für Vermessung

Aus zeitlichen und finanziellen Gründen schlug der Kanton Wallis eine « vereinfachte Methode » vor. Die Vereinfachung betraf vor allem das Verfahren zur Grenzbestimmung und erlaubte für die Kantonssektoren ohne amtliche Vermessung eine Bestimmung der in diesem Gebiet fehlenden Grenzen ausgehend von Plänen, Luftbildaufnahmen oder anderen angemessenen Mitteln. Für die Sektoren mit halb-numerischer Vermessung war geplant, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt vom Bund anerkannten bestehenden Pläne zu numerisieren.

Mit seiner Entscheidung zugunsten der « vereinfachten Methode » wollte der Kanton Wallis Pioniergeist beweisen. Es ist im öffentlichen Interesse, wenn die Erfassung durch amtliche Vermessung von Zonen mit geringem Wert möglichst kostengünstig geschieht.

Die vereinfachte Methode, wie sie vom Kanton beschrieben wurde, evoziert zwar den Begriff « einfach », stellt allerdings nach Meinung der Experten, die mit einer Expertise zu den Losen 5 bis 9 im Oberwallis beauftragt wurden, an die Auftragnehmer grössere fachliche Anforderungen als die Standardverfahren. Nach Meinung dieser selben Experten führte die vereinfachte Methode zu administrativen, technischen und finanziellen Problemen, dies umso mehr als die Verwendung alter Katasterpläne mit unterschiedlicher Qualität in den Gemeinden die Durchführung erschwerte.

Zwischen dem Geometer des Kantons und den privaten Vermessungsbüros ergaben sich Meinungsverschiedenheiten, wie die vereinfachte Methode zu interpretieren sei.

Die personellen Kapazitäten und Probleme mit der Einhaltung der Fristen wurden anscheinend unterschätzt, sowohl seitens der Kantonsbehörde als auch seitens der privaten Vermessungsbüros, weshalb die Frist für dieses ehrgeizige Projekt über 75,5 Millionen Franken (davon 42 Mio. durch Subventionen vom Bund finanziert) bis Ende 2008 verlängert wurde.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion startete infolge dieser Situation im Frühjahr 2008 den Versuch zwischen den Parteien zu vermitteln; diese Vermittlung musste allerdings im Mai 2008 erfolglos abgebrochen werden.

3.1 Ersterhebungen

Sektoren ohne bestehende amtliche Vermessungen

In einigen Kantonen waren Pilotprojekte eingerichtet worden mit dem Ziel, optimale technische und wirtschaftliche Methoden zu bestimmen und zu testen.

Im Oberwallis wäre nach Ansicht von Experten ein Pilotprojekt sinnvoll gewesen und hätte es erlaubt, Probleme rechtzeitig zu erkennen sowie Verzögerungen und zusätzliche finanzielle Forderungen zu vermeiden.

Im Mittel- und Unterwallis hatten die Geometer anscheinend Referenzdokumente (Pläne, etc.) in besserer Qualität zur Verfügung.

Heute sind, abgesehen von den dargestellten Fakten, die Ersterhebungsarbeiten akzeptabel und wurden vom Kanton und dem Bund auch anerkannt.

Der Kanton, der mit seiner Entscheidung zugunsten einer vereinfachten Methode gemäss seinem Pflichtenheft sowie mit der gewährten Herabstufung der Anforderungen in Bezug auf die Genauigkeit (Art. 4, Abs. 2 des Werkvertrags) einen Teil der Verantwortung auf sich genommen hat, ist hinsichtlich der Ergebnisse säumig (vgl. Expertenbericht).

Probleme in Verbindung mit der « vereinfachten Methode » (vgl. nachfolgenden Auszug aus dem Expertenbericht, Anhang 2 des Berichts, vom 24.02.2009)

« Die vereinfachte Methode wurde im Wallis hauptsächlich aus Zeitgründen lanciert, ohne dass man zuvor Pilotprojekte durchgeführt hätte. Im Bereich der provisorischen Numerisierung fusste die Beschreibung der Arbeiten im Pflichtenheft zum grössten Teil auf Erfahrungen, die man andernorts gemacht hatte (Kanton Luzern). Ein Pilotprojekt hätte es ermöglicht, sich der mit den alten Katasterplänen verbundenen Probleme bewusst zu werden, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Alternative zu wählen ist, sollte die Anpassung der Pläne scheitern.

Die Probleme bezüglich Kapazitäten und Fertigstellungsfristen wurden unterschätzt. Die zeitliche und finanzielle Umsetzung eines Projekts über 75 Mio. Franken erfordert unbedingt die Schaffung einer Projektleitung.

Das gesamte 2003 gestartete Projekt hätte Ende 2007 abgeschlossen sein sollen.

Eine qualitätsvolle Projektleitung hätte diese Gefahren rechtzeitig erkannt und korrektive Massnahmen ergreifen können. Das verantwortliche Departement hätte unbedingt zusätzliche Kapazitäten für die Projektleitung bereitstellen müssen. Das Amt für Geomatik konnte für die Begleitung der Vermessungsarbeiten bei gleichbleibendem Personalstand kein dreimal so grosses Arbeitspensum bewältigen.

Die Vergabe der Vermessungsarbeiten erfolgte in Form von Pauschalverträgen oder Gesamtangeboten in Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens für Vermessungsarbeiten. Pauschalangebote sind heikel, vor allem bei Ersterhebungen, da man die durchzuführende Menge an Einzelleistungen nicht genau vorhersagen kann. Im Kanton Wallis hatte man bis dahin nur Katasterdaten aus den Gemeinderegistern zur Verfügung. Insbesondere konnte man auf keine Daten hinsichtlich der Anzahl von zu erhebenden Grenzpunkten zurückgreifen.

Der Kanton muss auch Fragen hinsichtlich der Werkverträge und des Pflichtenhefts beantworten. Ab dem Zeitpunkt, da (auf Ersuchen der Geometer) eine Herabstufung der Genauigkeit bei den ausgehend von den Katasterplänen digitalisierten Punkten gebilligt wurde, erhebt sich zumindest teilweise die Frage nach den Anforderungen an die amtliche Vermessung für die gesamte Eidgenossenschaft. Die Folgen dieser genehmigten Herabstufung der Genauigkeit sind heute nur schwer zu reparieren. Das Pflichtenheft ist zu

ausschliesslich ausgerichtet auf die Verwendung alter Katasterpläne und auf deren Anpassung mithilfe von mindestens dreissig Punkten. Zum Teil sind die Vermessungsbüros in eine Sackgasse geraten ».

3.2 Erneuerungen

Sektoren mit bestehender amtlicher Vermessung in Form von halb-numerischen oder halb-grafischen Plänen.

Es geht hier um die Anpassung bestehender Vermessungen gemäss Art. 18, Abs. 2 (VAV). Eine Erneuerung besteht in der Umarbeitung und Ergänzung der Bestandteile einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung, um sie an die Anforderungen der AV 93 anzupassen. (numerischer Datenbestand in Übereinstimmung mit den Weisungen des Bundes von 1993)

Die beabsichtigten Erneuerungen betreffen sowohl den LN-Teil als auch einen Teil in Bauzonen. Sie sind gemäss dem Qualitätsstandard AV93 auszuführen.

Die 56 beauftragten Teilvorhaben konnten zum Grossteil diesen Qualitätsstandard nicht erreichen.

Es wurde vom Bund und dem Kanton festgestellt, dass der angepeilte Qualitätsstandard nicht erreicht werden konnte.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion hat einer Ergänzung der ursprünglichen Verträge zugestimmt, damit so eine zusätzliche Erhebung von im Territorium bestehenden Punkten zwecks Erreichung der Qualitätsvorgaben vorgenommen wird.

Ein vom Kanton als auch dem Bund unterzeichnetes Schreiben erging am 13.09.2010 an die beauftragten Vermessungsbüros mit dem Ersuchen neue, auf das jeweilige Teilvorhaben abgestimmte Angebote für die Zusatzarbeiten zu legen.

Laut Bundesamt weist die vom Kanton übermittelte zusammenfassende Tabelle einen Gesamtbetrag für die betreffenden Teilvorhaben in der Bauzone über 18,135 Mio. Franken aus, d.h. einen Zusatzbetrag, der um 430% höher ist als der ursprüngliche Vergabebetrag, der 4,206 Mio. betrug.

Deswegen vertritt die Eidgenössische Vermessungsdirektion den Standpunkt, dass sie auf der Basis dieser Angebote die Bundeszuschüsse nicht gewähren könne.

Die Kosten pro ha würden sich bei diesen Angeboten auf 3'150.- CHF belaufen, während die durchschnittlichen Kosten für Erneuerungen in der Schweiz zwischen 1'000.- und 1'500.- CHF betragen, ein Betrag, der von den privaten Geometern angezweifelt wird.

Laut dem Kantonalen Geometer hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion bestätigt, dass sie diese Angebote bezüglich der Ergänzungsarbeiten zu den bestehenden Erneuerungsverträgen nicht akzeptieren könne.

4. Finanzielle Aspekte

Aus einer Stellungnahme des IF vom 17. Februar 2003 geht hervor, dass die Kosten des Vorhabens « Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN – amtliche Vermessung (AV) » wie folgt geschätzt und aufgeteilt sind:

- Gesamtkosten des Vorhabens	Fr. 75.5 Mio
- davon Subventionen durch den Bund:	Fr. 38.4 Mio
- zu Lasten der Gemeinden und Besitzer:	Fr. 31.6 Mio
- Nettobetrag zu Lasten des Kantons:	Fr. 5.5 Mio

2003 wurden 264 Vermessungsteilvorhaben in das LN-Vorhaben aufgenommen. Ihre Aufteilung ist wie folgt: 105 Ersterhebungen, 55 Erneuerungen und 104 Vermarkungen.

Die Verträge wurden von den Geometern in Kenntnis der Sachlage unterzeichnet; diese akzeptierten die damit verbundenen Verantwortlichkeiten. In späterer Folge haben einige von ihnen den Umfang der Beauftragung bestritten.

Gemäss dem Kantonalen Amt für Geomatik lässt sich die Finanzsituation heute wie folgt darstellen:

In Millionen Franken	Budget	Vergaben	Kosten
Ersterhebungen	35,0	37,5	42,63
Erneuerung	13,4	10,8	11,16
Vermarkung	27,0	14,0	14,69
Gesamt	75,4	62,3	68,48

4.1 LN Ersterhebung

Subventionierter Anteil gemäss ursprünglichem Vorhaben:

Zone à bâtir			Zone agricole de plaine			Zone agricole de montagne		
Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune
60.0%	8.0 - 20.0%	20.0 - 32.0%	75.0%	5.0 - 12.5%	12.5 - 20.0%	90.0%	2.0 - 5.0%	5.0 - 8.0%

4.1.1 Aktuelle Situation

- 105 Ersterhebungen (70 im Oberwallis, davon 58 fertiggestellt, 35 im Unterwallis, davon 34 fertiggestellt). Bei 13 Losen ist noch die öffentliche Auflage durchzuführen, davon 1 im Unterwallis und 12 im Oberwallis. 

4.1.2 Unterschiedliche Situation im Oberwallis und Mittel- und Unterwallis

Im Oberwallis umfassten die Vermessungsarbeiten hauptsächlich Ersterhebungen, da eine amtliche Vermessung noch nicht existierte. Diese Arbeiten sind beträchtlicher und erfordern daher mehr Zeit.

4.1.3 Finanzsituation Ersterhebungen

Budget gemäss Vorhaben:	Fr. 35 Mio
Kosten nach Vergabe:	Fr. 37.5 Mio
Aktuelle Abrechnung:	Fr. 42'633'448.55
Zusatzkosten:	Fr. 5'127'416.05

Die Aufteilung der berücksichtigten Kosten stellt sich wie folgt dar:

- Bund Fr. 37'544'244.25
- Kanton Fr. 1'333'392.05
- Gemeinden Fr. 3'755'812.25

Die Zusatzkosten über Fr. 5'127'416.05 verteilen sich folgendermassen:

- Bund Fr. 4'512'161.70
- Kanton Fr. 167'251.30
- Gemeinden Fr. 448'003.10

Die Gesamtverteuerung über Fr. 701'296.25 ist in diesen Zusatzkosten enthalten

4.1.4 Methode zur Erreichung der vom Bund festgelegten Ziele, Planungen und Finanzierungen darauf abgestimmt?

Die Überprüfungen werden dahingehend fortgeführt, dass die Übergaben zur öffentlichen Auflage dieses Jahr erfolgen und danach zur Anerkennung an den Bund übermittelt werden. Die Kosten sind bekannt und es brauchen keinen zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden.

4.1.5 Fertigstellungstermine gemäss Vorhaben

Die Verträge für die 9 Lose des LN-Vorhabens wurden Ende 2003 und Anfang 2004 unterzeichnet. Für die Teilvorhaben wurde eine gestaffelte Lieferung vereinbart. Der Termin für die Bereitstellung der Arbeiten zur Überprüfung wurde auf den 31.12.2007 fixiert. 2006 erteilte der Bund seine Zustimmung zu einem Ersuchen des Kantons um eine Vertragsverlängerung und der äusserste Liefertermin wurde auf den 31.12.2008 festgesetzt.

4.1.6 Tatsächliche Fertigstellungstermine

Die vertraglich vereinbarten Termine für die Bereitstellung des Datenbestands wurden selten eingehalten und daraus ergaben und ergeben sich weiterhin Verzögerungen für deren Überprüfung. Für die Fehlerkorrektur, die öffentliche Auflage, die Behandlung von Beschwerden und die Endabrechnung sind im Normalfall 2 Jahre zu veranschlagen. Daher hätte das LN-Vorhaben am 31.12.2010 fertiggestellt sein müssen. Das ist der Fall bei 92 der 105 Ersterhebungsvorhaben.

Tatsächliche Fertigstellungstermine: Beginn: 1.12.2003 Abschluss: 31.12.2014

4.1.7 Erreichtes Ziel gemäss Vorhaben

Das Ziel, aktualisierte numerische Daten der amtlichen Vermessung an das Amt für Direktzahlungen zu liefern, wurde erreicht. Der termingerechte Abschluss der amtlichen Vermessung wurde nicht erreicht.

4.2 LN Erneuerung

Subventionierter Anteil gemäss ursprünglichem Vorhaben:

Zone à bâtir			Zone agricole de plaine			Zone agricole de montagne		
Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune
30.0%	7.0 - 21.0%	49.0 - 63.0%	35.0%	6.5 - 19.5%	45.5 - 58.5%	55.0%	4.5 - 13.5%	31.5 - 40.5%

4.2.1 Aktuelle Situation

Durchgeführt bis dato: 55 Erneuerungen (11 im Oberwallis, davon 1 fertiggestellt und 44 im Unterwallis, davon 8 fertiggestellt)

4.2.2 Finanzsituation Erneuerung

Budget gemäss Vorhaben: 13.4 Mio
Kosten nach Vergabe: 10.8 Mio

Aktuelle Abrechnung: Diese beträgt Fr. 11'164'650.95 und teilt sich wie folgt auf:

- Bund Fr. 4'780'248.90
- Kanton Fr. 840'846.95
- Gemeinden Fr. 5'543'555.10 

Die Zusatzkosten über Fr. 363'593.65 teilen sich folgendermassen auf:

- Bund Fr. 107'097.35
- Kanton Fr. 35'605.45
- Gemeinden Fr. 220'890.85

Die Gesamtverteuerung über Fr. 145'437.65 ist in diesen Zusatzkosten enthalten.

4.2.3 Fertigstellungstermine gemäss Vorhaben

Fertigstellungstermine gemäss Vorhaben: Beginn: 1.12.2003 Abschluss: 21.12.2008 (+2 Jahre für Überprüfung, öffentliche Auflage und Abrechnung)

4.2.4 Tatsächliche Fertigstellungstermine

Tatsächliche Fertigstellungstermine: Beginn: 1.12.2003 Abschluss: 31.12.2014

4.2.5 Erreichtes Ziel gemäss Vorhaben

Das Ziel, aktualisierte numerische Daten der amtlichen Vermessung an das Amt für Direktzahlungen zu liefern, wurde erreicht. Der termingerechte Abschluss der amtlichen Vermessung wurde nicht erreicht und dies gilt auch für das qualitative Niveau.

4.2.6 Zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der vom Bund festgelegten Ziele

Die Ziele der Erneuerung wurden nicht erreicht, da die aktuellen Ergebnisse nur als provisorische Numerisierung betrachtet werden können. Deshalb muss es eine neue Verfahrensetappe geben.

Das ursprüngliche Vorhaben sollte die Anforderungen der AV 93 erfüllen. Es muss festgestellt werden, dass dies bei den Erneuerungen nicht erreicht wurde.

Subventionierter Anteil bei den Zusatzmassnahmen:

Zone à bâtir			Zone agricole de plaine			Zone agricole de montagne		
Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune
15.0%	15.0%	70.0%	20.0%	15.0%	65.0%	35.0%	15.0%	50.0%

4.2.7 Finanzieller Aspekt

Die Kostenschätzung des Bundes und des Kantons veranschlagt einen Betrag von ca. 10 Mio. Franken. Hinzukommt noch die Erneuerung der Stadt Sion und die Ersterhebung der Gebäudeadressen in allen betroffenen Gemeinden. Die veranschlagten Gesamtkosten erhöhen sich daher auf 14.6 Mio. Franken. Die Kosten für die öffentliche Auflage sind nicht eingerechnet und betragen 1.1 Mio. Franken.

Kosten gemäss Vergabe: Die öffentliche Ausschreibung für die Zusatzarbeiten ist noch nicht erfolgt.

Fertigstellungstermine gemäss Vorhaben: Beginn: 2014 Abschluss: 2015-2016

Frist: Ein Abschluss der Arbeiten Ende 2015; laut GPK erscheint diese Frist zu kurz, vorzusehen ist eine Frist von 4 Jahren bis ins Jahr 2017.

4.3 LN Vermarktung

Subventionierter Anteil gemäss ursprünglichem Vorhaben:

Zone à bâtir			Zone agricole de plaine			Zone agricole de montagne		
Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune	Confédération	Canton	Commune
0.0%	0.0%	100.0%	0.0%	0.0%	100.0%	35.0%	20.0%	45.0%

4.3.1 Aktuelle Situation

Durchgeführt bis dato: 104 Vermarktungen (70 im Oberwallis, davon 69 fertiggestellt, 34 im Unterwallis, 34 fertiggestellt)

4.3.2 Finanzsituation Vermarktung

Budget gemäss Vorhaben:	Fr. 27 Mio
Kosten gemäss Vergabe:	Fr. 14 Mio
Aktuelle Abrechnung:	Fr. 14'694'255.10
Verteilung wie folgt:	
• Bund	Fr. 4'379'784.25
• Kanton	Fr. 2'502'733.60
• Gemeinden (Eigentümer)	Fr. 7'811'737.25 <input type="checkbox"/>

Die Aufteilung der Zusatzkosten über Fr. 527'407.45 ist wie folgt:

• Bund	Fr. 108'199.00
• Kanton	Fr. 61'827.75
• Gemeinden (Eigentümer)	Fr. 357'380.70

Die Gesamtverteuerung über Fr. 117'248.65 ist in diesen Zusatzkosten enthalten.

4.3.4 Fertigstellungstermine gemäss Vorhaben

Die Verträge für die 9 Lose des LN-Vorhabens wurden Ende 2003 und Anfang 2004 unterzeichnet. Für die Teilvorhaben wurde eine gestaffelte Lieferung vereinbart. Der Termin für die Bereitstellung der Arbeiten zur Überprüfung wurde auf den 31.12.2007 fixiert. 2006 genehmigte der Bund ein Ersuchen des Kantons um Vertragsverlängerung und der äusserste Liefertermin wurde auf den 31.12.2008 festgesetzt (+ 2 Jahre für die Überprüfung, öffentliche Auflage und Abrechnung).

4.3.5 Tatsächliche Fertigstellungstermine

Tatsächliche Fertigstellungstermine: Beginn: 1.12.2003 Abschluss: 31.12.2014

4.3.6 Gemäss Vorhaben erreichtes Ziel

Das Ziel, aktualisierte numerische Daten der amtlichen Vermessung an das Amt für Direktzahlungen zu liefern, wurde erreicht. Der termingerechte Abschluss der Vermarkung wurde nicht erreicht.

5. Schlussfolgerungen

Durch das in einem landesweiten Umfang durchgeführte LN-Vorhaben wollte der Bund bis Ende 2007 eine genauere und zuverlässigere Grundlage, heisst, eine auf einer amtlichen Vermessung beruhende Basis, für die Direktzahlungen in Bezug auf Flächen im landwirtschaftlichem Bereich schaffen. Während dieses Vorhaben in vielen anderen Kantonen ein deutlich geringeres Engagement erforderte, da in diesen die amtliche Vermessung weitaus fortgeschrittener war, musste im Wallis, einem Kanton mit einer schwierigen Topographie, in relativ kurzen Fristsetzungen ein umfangreiches Vorhaben auf die Beine gestellt werden, um eine Vermessung von fast 30'000 ha und eine Vermessungserneuerung von ca. 25'000 ha zu gewährleisten.

Das BLW hatte den endgültigen Termin für die Bereitstellung der Daten auf Ende 2007 festgesetzt, unter der Auflage einer Verringerung der Direktzahlungen um 10% bei Nichteinhaltung der Frist, was für das Wallis eine Reduktion von 10 Mio Franken pro Jahr bedeutete.

Das primäre Ziel, nämlich die Bereitstellung der zur Festlegung der Direktzahlungen notwendigen Daten, wurde erreicht. Allerdings wurde das Ziel, das gesamte Vorhaben fristgerecht abzuschliessen, nicht eingehalten, da dieses Vorhaben, dessen Fertigstellung für 2007 geplant war, wahrscheinlich nicht vor 2017 zu einem Abschluss gebracht werden wird.

Die Kosten wurden überschritten, insbesondere bei der Ersterhebung. Zu einer Kostenüberschreitung wird es auch bei der Erneuerung kommen, da hier eine weitere Etappe durchgeführt werden muss.

Bei den Erneuerungen wurde der Qualitätsstandard nicht erreicht.

Die zur Durchführung der LN-Vermessung im Wallis eingesetzte vereinfachte Methode hat sowohl beim Amt für Geomatik als auch bei den privaten Geometern zu vielen Schwierigkeiten geführt. Wenngleich die tatsächliche Fertigstellung die ursprünglich festgesetzten Fristen überschreitet, so haben die bislang gelieferten Arbeiten zufriedenstellende Ergebnisse erbracht und die Anzahl von diesbezüglichen Reklamationen während der öffentlichen Auflagen war gering.

Bei der Erneuerung müssen heute noch Zusatzarbeiten durchgeführt werden. Die Rolle des Kantons via das Amt für Geomatik war bestimmend für die erzielten Ergebnisse, welche leider hinter den Zielen der VA 93 zurückblieben.

Das ursprüngliche Vorhaben sollte die Anforderungen der VA 93 erfüllen. Es muss festgestellt werden, dass dies bei den Erneuerungen in Anbetracht der mangelnden Qualität der Ausgangsdaten, die ein Pilotprojekt identifizieren hätte können, nicht erreicht wurde.

Das Argument, das darin besteht, die neu durchzuführenden Arbeiten wären im ersten Pflichtenheft nicht vorgesehen gewesen, ist nicht korrekt, denn der Finanzaufwand für beide Etappen zusammen ist höher als die Kosten für eine einzige Etappe, die zum erwarteten Ergebnis geführt hätte.

Es ist daher nicht richtig, die Kosten für diese Zusatzarbeiten nochmals den Gemeinden aufzuerlegen.

6. Empfehlungen

Hinsichtlich der Vermessungen, die zwecks Erreichung der vom Bund festgelegten Ziele zusätzlich durchzuführen sind, ist die vom Amt für Geomatik geplante Durchführungsfrist zu kurz. Diese ist daher neu zu überdenken. Das Vorhaben sollte sich eher über 4 Jahre anstatt über 2 Jahre erstrecken. Die diesbezüglichen finanziellen Lasten wären besser verteilt und die mit diesen zusätzlichen Arbeiten betrauten Büros wären in der Lage, die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Die GPK gibt übrigens die folgenden spezifischen Empfehlungen ab:

Ersterhebungen:

- Abschluss der Überprüfungsarbeiten so bald wie möglich
- Fertigstellung der Abrechnungen zu den Vorhaben,
- Überführung der neuen Daten in das Grundbuch

Erneuerung:

- Herabstufung der durchgeführten Arbeiten, die nicht dem Standard AV 93 entsprechen, auf provisorische Numerisierung
- Durchführung von unabdingbaren Ergänzungsarbeiten; dies nach Organisation eines Pilotprojekts, sowie nach Erstellung einer vom Bund, dem Kanton und den privaten Geometern anerkannten Arbeitsmethode, die dieses Mal den Standard AV 93 erreichen muss.

Dieser Bericht wurde von den Mitgliedern der GPK einstimmig genehmigt.

Sitten, den 8. Mai 2014

Der Präsident :
Narcisse Crettenand

Der Vizepräsident :
Philipp Matthias Bregy

Der Berichterstatter :
Marianne Maret